

**Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, für den Bereich östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2015 den Bebauungsplan Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, für den Bereich östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch rückwirkend mit Beginn des 21.09.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu vom Tage nach dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso kann die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, an der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 16. März 2015

L. S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße – Ergänzendes Verfahren“

Bebauungsplan Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“

